

Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 Wilhelm-Buck-Straße 2
 01097 Dresden
 Telefon: 0351 564-0
 Telefax: 0351 564-451008 8576
 E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
www.arbeitsschutz.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung Arbeitsschutz
 Postanschrift:
 09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden
 Stauffenbergallee 2
 01099 Dresden
 Telefon: 0351 825-5001
 Telefax: 0351 825-9700
 E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de
www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Bautzen
 Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3
 02625 Bautzen
 Telefon: 03591 273-400
 Telefax: 03591 273-460

Außenstelle Chemnitz
 Reichsstraße 39
 09112 Chemnitz
 Telefon: 0371 3685-0
 Telefax: 0371 3685-100
 E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de
www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Zwickau
 Lothar-Streit-Straße 24
 08056 Zwickau
 Telefon: 0375 39032-0
 Telefax: 0375 39032-20

Außenstelle Leipzig
 Braustraße 2
 04107 Leipzig
 Telefon: 0341 977-5001
 Telefax: 0341 977-5099
 E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de
www.lds.sachsen.de



Produktsicherheit: Beispiel Rasenmäher

Warnhinweise auf der Maschine möglichst als Piktogramme

- Betriebsanleitung lesen
- Abstand halten
- Achtung vor scharfen Messern
- Warnung vor wegschleudernden Teilen
- Vor Wartung Netzstecker ziehen
- und ggf. weitere



Betriebsanleitung

- Technische Daten
- Anleitung zum Betrieb
- Erläuterung der Warnhinweise
- Hinweise für Wartung und Instandhaltung



Sonstige Hinweise

- Garantierter max. Schallleistungspegel, Grenzwert für kleine Rasenmäher 96 dB (je kleiner der Wert, desto leiser die Maschine)



Typenschild (mit Pflichtangaben)

- Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers
- Bezeichnung der Maschine
- CE-Kennzeichnung
- Baureihen- oder Typbezeichnung
- gegebenenfalls Seriennummer
- Leistungsparameter und Anschlusswerte
- Baujahr



GS-Zeichen: freiwillige Prüfung!

- Gerät wurde zusätzlich von einer unabhängigen GS-Stelle geprüft

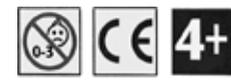


Wann ist ein Produkt technisch sicher?

Ein Produkt gilt als technisch sicher, wenn davon bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlanwendung keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Anwender und Dritter ausgeht.

Produktsicherheit: Beispiel Kinderspielzeug

Beispiel für exakte Informationen an den Verbraucher



- Die CE-Kennzeichnung muss auf dem Spielzeug, einem daran befestigten Etikett oder seiner Verpackung angebracht sein

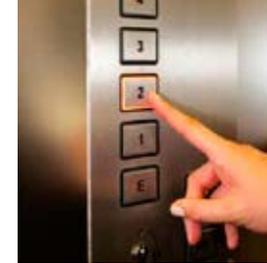
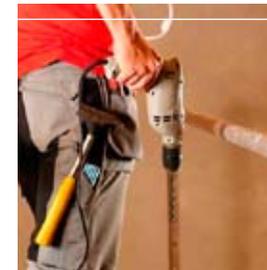
- Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers

- Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation

- Sicherheitsinformation zum Schutz von Kindern unter drei Jahren: z. B. Spielzeug nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet, da es verschluckbare Kleinteile enthält

- Montageanleitung in deutscher Sprache, mit dem Hinweis, dass das fertig montierte Spielzeug auf Vollständigkeit zu prüfen ist

- Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mit den erforderlichen Verwendungshinweisen



Herausgeber:
 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
 E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de

Fotos:
www.fotolia.de

Gestaltung und Satz:
 Sandstein Kommunikation GmbH

Druck:
 Union Druckerei, Dresden

Redaktionsschluss:
 November 2012

Auflagenhöhe:
 1.000 Exemplare

Papier:
 gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Bezug:
 Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
 Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
 Hammerweg 30, 01127 Dresden
 Telefon: + 49 351 2103-672
 Telefax: + 49 351 2103-681
 E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

STAATSMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFT
 ARBEIT UND VERKEHR



Sichere Produkte in Europa

Informationen für Verbraucher und Händler



Handel in Europa – grenzenlos, fair und sicher

Der europäische Binnenmarkt

Der freie Warenverkehr ist neben dem freien Personenverkehr, dem freien Kapitalverkehr und dem freien Dienstleistungsverkehr eine der vier Grundfreiheiten im europäischen Binnenmarkt.

Der freie Warenverkehr bedeutet u. a.:

- Wegfall von Grenzkontrollen
- Vereinheitlichung bzw. gegenseitige Anerkennung von Produktnormen und Vorschriften

Teilnehmer am europäischen Binnenmarkt sind

- die europäischen Mitgliedsstaaten (27)
- die EFTA-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein



Quelle: EU_and_EFTA.svg, Europe_countries.svg: Júlio Reis

Marktüberwachung in Sachsen

Technischer Verbraucherschutz

Für den Verbraucher ist es wichtig, dass die Sicherheit der Produkte trotz des freien Warenverkehrs gewährleistet ist. Deshalb gehört zum europäischen Binnenmarkt auch ein europaweiter Verbraucherschutz. Die sächsischen Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsicht) sind Teil dieses Verbraucherschutzsystems. Sie überprüfen im Rahmen ihrer Marktüberwachungsbefugnisse Verbraucherprodukte auf die Einhaltung der technischen Sicherheitsanforderungen. Eine besondere Rolle spielt dabei die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.

Verbraucherprodukte sind z. B.:

- Kinderspielzeug
- Elektroartikel
- Sport-, Freizeit- und Hobbygeräte (einschließlich Sportboote)
- Haushalt- und Gartengeräte
- Dekoartikel
- Heimwerkergeräte und Werkzeuge
- Möbel und Büroausstattungen
- Persönliche Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, ...)
- Gasverbrauchseinrichtungen (Gasherde, Gasheizkessel, ...)
- Maschinen und Aufzugsanlagen
- Druckbehälter und Aerosolverpackungen
- Explosionsgeschützte Geräte
- Medizinprodukte
- »1000 kleine Dinge« des täglichen Bedarfs vom Feuerzeug bis zum Schnellkochtopf

⚠ **Nicht** in den Vollzugsbereich der sächsischen Gewerbeaufsicht gehört die Kontrolle von Lebens- und Genussmitteln, Tierfuttermitteln, Tabakerzeugnissen, Arzneimitteln, Kosmetika, Reinigungsmitteln, Farben, Lacken und Klebern, Antiquitäten, Kunstgegenständen sowie von Kraftfahrzeugen u. ä.

Gesetzliche Grundlagen

Im Vertragswerk der europäischen Union wurde der Verbraucherschutz ausdrücklich als politisches Ziel verankert (Artikel 114 EG-Vertrag).

Die Verordnung (EG) 765/2008 bildet den europäischen Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten unter Zugrundelegung eines hohen Schutzniveaus.

Auf nationaler Ebene bildet das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie das Medizinproduktegesetz (MPG) den rechtlichen Rahmen für die behördliche Marktüberwachung bei Produkten.

Was tun die Behörden?

- Beratung und Kontrolle von Herstellern, Importeuren und Händlern
- Stichprobenartige Kontrolle der Produkte bei Herstellern und Händlern sowie erforderlichenfalls Entnahme von Produkten zur Untersuchung der Produktbeschaffenheit
- Überprüfung von Exponaten auf Messen und Ausstellungen
- Zusammenarbeit mit dem Zoll, um die Einfuhr von unsicheren Produkten zu verhindern
- Information anderer Marktüberwachungsbehörden über unsichere Produkte mittels der europäischen Informationssysteme RAPEX, ICSMS, DIMDI und EUDAMED (siehe www.icsms.org, www.dimdi.de)

Weiterführende Informationen finden Sie unter:
www.arbeitsschutz.sachsen.de

Die CE-Kennzeichnung

Der Hersteller erklärt mit dem Anbringen der CE-Kennzeichnung in eigener Verantwortung, dass sein Produkt alle grundlegenden Sicherheitsanforderungen der zutreffenden Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt.

- Die CE-Kennzeichnung wird nur auf Produkten angebracht, für die es europäische Harmonisierungsrichtlinien gibt. Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen auf dem Produkt anzubringen.
- Ein Produkt mit CE-Kennzeichnung darf auf dem Europäischen Binnenmarkt ohne Einschränkungen gehandelt werden.
- Die CE-Kennzeichnung ist kein Qualitätssiegel. Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein.
- Produkte, für die die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, dürfen nicht (auch nicht freiwillig) mit diesem versehen werden. Die fehlende CE-Kennzeichnung stellt für solche Produkte keinen Mangel dar.



Das GS-Zeichen

- Das GS-Zeichen steht für geprüfte Sicherheit und beruht ausschließlich auf deutschem Recht.
- Das GS-Zeichen darf nicht vergeben werden, wenn das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit denen an das GS-Zeichen mindestens gleichwertig sind.
- Das GS-Zeichen darf nur vergeben werden, wenn ein verwendungsfertiges Produkt eine Baumusterprüfung durch eine GS-Stelle erfolgreich bestanden hat.
- Der Hersteller bestätigt mit dem Anbringen des GS-Zeichens, dass sein Produkt mit dem geprüften Muster übereinstimmt.
- Auf dem GS-Zeichen muss die GS-Stelle eindeutig erkennbar sein.

